

DER RECHTSFALL

Kostenerstattung von Privatgutachten

Das Problem:

Die Zuziehung von Ingenieuren bei der Mangelfeststellung ist für den Bauherrn immer notwendig, schließlich ist er Laie.

Die Kosten der Zuziehung und der Erstellung von Privatgutachten zur Schadensfeststellung und zur Schadensursache sind grundsätzlich von demjenigen zu erstatten, der auch die festgestellten Mängel zu vertreten hat.

Diese Kostenerstattung stellt aus Sicht des Bauherrn einen Mangelfolgeschaden dar. Dieser kann insofern als selbstständige Schadensposition in einem Prozess geltend gemacht werden. Ähnlich sieht das Problem aber auch dann aus, wenn ein Ingenieur einen Geschädigten im Prozess unterstützt und ihm hilft, zu seinem Recht zu gelangen.

Der Fall:

Ein geschädigter Bauherr hatte zur Klärung einer schwierigen Schadensfrage, nämlich des Feuchtigkeitseintritts in ein Gebäude, zuerst einmal einen Privatgutachter beauftragt. Die Kosten dieser Beauftragung machte der Bauherr später im Prozess gegen den Schädiger geltend. Diese Kosten hat das Gericht als Schadenspositionen einer notwendigen Rechtsverfolgung anerkannt. (OLG Nürnberg - 9 W1205/05 - BauR 2006, 148 ff.)

Im Laufe des Gerichtsverfahrens waren aber weitere Privatgutachterkosten entstanden, da der Kläger sachkundigen Rat auch im Verfahren selbst benötigte, obwohl das Gericht seinerseits einen Sachverständigen bestellt hatte. Die Zuziehung dieses prozessbegleitenden Ingenieurbüros, welches für den Kläger gutachterlich tätig war, erklärte das OLG Nürnberg als sachgerecht. Die Kosten des prozessbegleitenden Ingenieurs erklärte das Gericht deshalb als erstattungsfähig. Die Erstattungsfähigkeit er-

gibt sich aber nur in Höhe der Quotierung, nämlich desjenigen Betrags, der dem Kläger zugesprochen wird. Wird im Urteil der geltend gemachte Anspruch nur zu 75 Prozent zugesprochen, so kann der Kläger die im Laufe des Verfahrens entstandenen zusätzlichen privaten Gutachterkosten auch nur in Höhe von 75 Prozent geltend machen.

Das Gericht erklärt weiter, dass der Kläger die ihm insgesamt entstandenen Gutachterkosten vor und während des Prozesses auch nach Abschluss des Prozesses geltend machen kann. Der Bauherr braucht also nicht von Anfang an die ihm entstandenen Gutachterkosten gerichtlich geltend machen, er kann auch die ihm entstandenen vorgerichtlichen Gutachterkosten und die im Laufe des Verfahrens entstandenen Gutachterkosten im so genannten Kostenfestsetzungsverfahren in Höhe derjenigen Quote geltend machen, mit der er erfolgreich im Prozess gewesen ist.

Es führen also zwei Wege nach Rom. Für diejenigen Ingenieurbüros, die damit beauftragt sind, einen Bauherrn zu unterstützen, gilt deshalb: Sie sollten die Bauherrenschaft darauf hinweisen, dass die Honorarrechnungen für die Suche und die Begutachtung von Mängeln immer derjenige zu tragen hat, der für den Mangel verantwortlich ist.

Es gilt weiter, dass bei schwierig zu beurteilenden Mängeln die Zuziehung eines Ingenieurgutachters im Prozess selbst und die hieraus entstandenen Kosten später als Kosten des gerichtlichen Verfahrens angesehen werden.

Für Rückfragen:

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, Tel. 0228-653550, E-Mail: anwaelte@bellgardt-sangenstedt.de